

SATZUNG

des Vereins "TV 05 Waldgirmes e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1905 in Waldgirmes gegründete Verein führt den Namen „Turn-Verein 1905 Waldgirmes“ (Kurzform: TV 05 Waldgirmes).
2. Der Sitz des Vereins ist 35633 Lahnau OT Waldgirmes, Lahn-Dill Kreis.
3. Durch Eintragung in das Vereinsregister wird er rechtsfähig.
4. Er führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz: eingetragener Verein (e.V.)
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Hessen e.V., der zuständigen Landesfachverbände und der zuständigen Spitzenverbände.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.
2. Zweck des Vereins ist Turnen, Sport, Spiel und Musik zu fördern und zu pflegen, zur körperlichen, geistigen und sittlichen Ertüchtigung unserer Bevölkerung, insbesondere die sportliche und musische Förderung von Kindern und Jugendlichen, sowie die allgemeine Jugendpflege.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung im sportlichen und musischen Bereich.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Farben und Wahrzeichen

1. Die Farben des Vereins sind „blau-weiß“
2. Die Wahrzeichen des Vereins sind die vier „F“ und das Waldgirmeser Wappen.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
Juristische Personen können nur als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden.
3. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder; sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Jugendmitglieder von Geburt bis zum 16. Lebensjahr.
 - c) Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
4. Die Jugendmitglieder, die Kinder und juristische Personen besitzen als außerordentliche Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht.
5. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem Aufnahmeantrag zu erklären. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes nötig. Dem Antrag Minderjähriger müssen die gesetzlichen Vertreter schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Vorschrift des § 110 BGB bleibt unberührt.
6. Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung von Mitgliedsbeitrag und eventuellen Abteilungsbeiträgen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Stimm- und Antragsrecht.
2. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar. Ausnahmen sind zulässig, müssen aber durch den Vorstand oder durch die Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
3. Außerordentliche Mitglieder können ohne Stimm- und Antragsrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
4. Im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins haben alle Mitglieder das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen. Sie haben das Vereinseigentum schonend zu behandeln. Für Schäden, die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind sie haftbar.
6. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten, nur soweit er durch seine Sportversicherung beim Landessportbund Hessen gedeckt ist.
Das Benutzen des Freizeitgeländes des Vereins geschieht auf eigene Gefahr.
Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Den Beitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Umlagen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig und sind halbjährlich zu zahlen.
4. Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen dürfen nur nach Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Genehmigung des Vorstandes erhoben werden. Über deren Verwendung haben die Abteilungen dem Vorstand jeweils zu Ende des Jahres Rechenschaft abzulegen. Von dem letzten Satz bleiben für selbständig erklärte Abteilungen ausgenommen.
5. Aufnahmegelder, Kostenanteile für besonderen Verwaltungsaufwand wie Rechnungserteilung und Mahngelder setzt der Vorstand fest. Sonderbeiträge sind Bestandteil des Vereinsbeitrages.
6. Beitragszahlungen können auf Antrag vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
7. Rückständige Beiträge und Kosten können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden.
8. In den Beiträgen ist der Beitrag für die Versicherung gegen Sportunfälle einbegriffen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichen aus der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) mit der Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres möglich. Geht die Austrittserklärung dem Vorstand nicht schriftlich bis spätestens 15.05. oder 15.11. eines jeden Jahres zu, verlängert sich die Mitgliedschaft um weitere 6 Monate.
3. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Vereinsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhalten oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, wird vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen, wenn 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder den Ausschluss billigen.

Ausschlussgründe sind:

- a) schwerer Verstoß gegen die Satzung des Vereins,
- b) Nichtbefolgung von Beschlüssen und Anordnungen der Organe des Vereins,
- c) vereinsschädigendes und/oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

- d) sonstige finanzielle oder sportliche Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
- 5. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach einem Jahr wieder in den Verein aufgenommen werden.
- 6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Das bei dem Ausgeschiedenen in Verwahrung befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Vorstandsmitglieder müssen darüber hinaus Rechenschaft abgeben.
- 7. Bei den unter Punkt 1 genannten Gründen besteht kein Anrecht auf Rückvergütung von eingezahlten Kapitalanteilen bzw. geleisteten Sacheinlagen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Jugendversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Zwischen Einberufung (Einladung) und Termin einer Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen. Als Einberufung genügt die Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Lahnau.
3. Mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht des Kassierers,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - d) Wahlen und Bestätigungen.
4. Ordentliche Mitglieder können bis zum 7. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vorsitzenden einreichen; sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, sofern die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist. Bei derartigen Dringlichkeitsanträgen sind Satzungsänderungen ausgeschlossen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich bei ihm beantragt wird

*) Damit diese Satzung lesbar bleibt, wurde auf eine männlich/weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

oder wenn es der Vorstand beschließt. Die Einberufung muss unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von 14 Tagen erfolgen.

6. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.
7. Über die in der vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht befunden werden; zu diesem Zweck darf keine Versammlung einberufen werden.
8. In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren und juristische Personen sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse von Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder auf Verlangen geheim.
Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
9. Bei jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalvers.)

Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) gehören insbesondere:

- 1) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer;
- 2) Beschluss über Höhe von Beiträgen auf Antrag des Vorstandes;
- 3) Beschluss über Satzungsänderungen;
- 4) Entlastung des Vorstandes;
- 5) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- 6) Bestätigung der Jugendwarte;
- 7) Bestätigung der Abteilungsleiter;
- 8) Wahl der Kassenprüfer;
- 9) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes.

§ 11 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter, bei deren Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Stimm- und antragsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, soweit sie sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Als Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gilt die Anzahl der Eintragungen in der Anwesenheitsliste, ohne Rücksicht darauf, ob sie noch anwesend sind.
3. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit gefasst, wobei Enthaltungen unberücksichtigt bleiben. Die Abstimmungen erfol-

*) Damit diese Satzung lesbar bleibt, wurde auf eine männlich/weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

gen offen (Handzeichen), es sei denn, die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt etwas anderes.

4. Für die Wahl des Vorstandes sind aus der Versammlung ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer zu wählen; für die Dauer der Wahlhandlung übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsleitung.
5. Bei Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
6. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.
7. Zur Wahl in den Vorstand ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Stimmberechtigten erforderlich. Erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit ist eine Stichwahl erforderlich. Zur Stichwahl treten die zwei Kandidaten an, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand, geschäftsführender und erweiterter Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden^{*)}, den beiden Geschäftsführern und dem Kassierer. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei Geschäftsführern,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem Mitgliederwart,
 - f) dem Sportwart,
 - g) dem Kulturwart,
 - h) einem/einer Jugendwart (in),
 - i) den Abteilungsleitern,
 - j) einem/einer Pressewart (in).
3. Der Vorstand wird zum erweiterten Vorstand ergänzt durch:
 - a) die stellvertretenden Abteilungsleiter,
 - b) dem/der zweiten Jugendwart (in),
 - c) dem Beisitzer im Jugendbereich,
 - d) dem Beisitzer im Kulturbereich,
 - e) dem Beisitzer im Sportbereich,
 - f) dem Beisitzer im Kassenbereich,
 - g) dem/der zweiten Pressewart (in).

^{*)} Damit diese Satzung lesbar bleibt, wurde auf eine männlich/weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Die Jugendwarte haben Stimmrecht im Vorstand und im erweiterten Vorstand, auch dann, wenn sie keine ordentliche Mitglieder sind.

4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich ergänzt, d.h.: in einem Jahr wird der Vorsitzende, ein Geschäftsführer, der Kulturwart, der Schriftführer, ein Pressewart, der Beisitzer im Kassenbereich und der Beisitzer im Sportbereich, im folgenden Jahr der andere Geschäftsführer, der Kassierer, der Sportwart, der Mitgliederwart, der andere Pressewart, der Beisitzer im Kulturbereich und der Beisitzer im Jugendbereich gewählt.
5. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder läuft bis zur Neuwahl und dauert zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand auf Antrag des Vorsitzenden ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
6. Während der Dauer einer Verhinderung des Vorsitzenden tritt der vom Vorstand bestimmte Geschäftsführer an seine Stelle.

§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung; Berichte in der Mitgliederversammlung; Anträge in der Mitgliederversammlung zur Festlegung von Beiträgen und zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - b) Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen.
 - c) Aufnahme von Mitgliedern; Ehrungen von Mitgliedern; Streichungen aus der Mitgliedsliste.
 - d) Bewilligung von Ausgaben.
 - e) Abschluss und Kündigung von Verträgen.
 - f) Genehmigung des vom Sportwart aufzustellenden Übungsplanes.
 - g) Genehmigung der vom Kulturwart vorgeschlagenen Veranstaltungen.
 - h) Einsetzung von Arbeitsausschüssen für besondere Projekte, die nach seinen Weisungen zu verfahren haben.
 - i) Besprechung und Koordinierung der Tagesordnungspunkte ca. 4 Wochen vor jeder Mitgliederversammlung.
2. Die Kassen- und Kontoführung obliegt dem Kassierer zusammen mit dem Mitgliederwart.
3. Die Verteilung der anderen Aufgabenbereiche wird vom Vorstand in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Innerhalb dieses Rahmens leiten die Mitglieder ihre Ressorts selbständig.
4. Der Vorstand sollte monatlich einmal zusammenkommen. Der unter § 12 Absatz 1 beschriebene geschäftsführende Vorstand sollte sich zusätzlich einmal im Monat treffen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der Geschäftsführer anwesend sind.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.

*) Damit diese Satzung lesbar bleibt, wurde auf eine männlich/weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

9. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder einem der Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied des Vorstandes erhält eine Kopie des Protokolls.
10. Der Vorsitzende kann Ausgaben bis zum Betrag von Euro 100,-- ohne Befragen des übrigen Vorstandes anweisen. Höhere Beträge bedürfen der Genehmigung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
11. Der Vorstand kann bei leichten Vergehen, vor allem in sportlicher Hinsicht dieses durch Warnung, Verweis oder Geldbuße ahnden.

§ 14 Jugendversammlung

1. Der Jugendversammlung gehören alle Vereinsmitglieder bis einschließlich dem 18. Lebensjahr an.
2. Die Jugendversammlung tritt einmal im Jahr, spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zusammen. Die Jugendversammlung wählt in einem Jahr den einen Jugendwart und in dem folgenden Jahr den anderen Jugendwart. Die Amtszeit der Jugendwarte dauert zwei Jahre. Die Jugendwarte sollten ordentliches Mitglied sein.
3. Die in der Jugendversammlung gewählten Jugendwarte müssen von der Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt werden. Wird die Bestätigung verweigert, dann setzt der Vorstand einen kommissarischen Jugendwart ein, der solange im Amt ist, bis ein neuer Jugendwart gewählt und vom Vorstand bestätigt ist.
4. Die Jugendversammlung unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Jugendarbeit.
5. Die Jugend kann eine Jugendordnung beschließen; sie ist gültig, wenn oder soweit sie vom Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder gebilligt wird. Er kann sie mit gleicher Mehrheit ganz oder teilweise außer Kraft setzen.

§ 15 Abteilungen

1. Die aktiven Mitglieder des Vereins sind in Abteilungen zusammengefasst. Die Abteilungsversammlung tritt einmal im Jahr, spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zusammen. Die Abteilungsmitglieder wählen in einer besonderen Abteilungsversammlung, die dem Vorsitzenden anzuzeigen ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter. In Abteilungsversammlungen sind ordentliche Mitglieder stimm- und antragsberechtigt. Jugendlichen Mitgliedern können diese Rechte durch jeweiligen Beschluss gewährt werden. In der Abteilungsversammlung kann eine Abteilungsordnung beschlossen werden.
2. Die in den einzelnen Abteilungen gewählten Abteilungsleiter müssen von der Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt werden. Wird die Bestätigung verweigert, dann setzt der Vorstand einen kommissarischen Abteilungsleiter ein, der solange im Amt ist, bis ein neuer Abteilungsleiter gewählt und vom Vorstand bestätigt ist.
3. Die Abteilungsleiter treffen die zur Leitung der Abteilungen notwendigen Anordnungen. Die Mitglieder des Vorstandes sind gegenüber den Abteilungen weisungsberechtigt, wenn die Interessen anderer Abteilungen oder die des Vereins berührt sind oder organisatorische Entscheidungen (Übungszeiten, Übungsleiter usw.) zu treffen sind.

*) Damit diese Satzung lesbar bleibt, wurde auf eine männlich/weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

4. Die Abteilungsordnung ist gültig, wenn oder soweit sie vom Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder gebilligt wird. Er kann sie mit gleicher Mehrheit ganz oder teilweise außer Kraft setzen.
5. Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand für ihre Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich und zur Berichterstattung auf Verlangen des Vorsitzenden verpflichtet.
6. Im Rahmen sonst aller geltenden Satzungsvorschriften können Abteilungen des Vereines auf Antrag, durch den Vorstand, ihre volle technische, wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Selbständigkeit erlangen.
7. Den selbständig erklärten Abteilungen wird das Recht zuerkannt, Sonderbeiträge zu erheben, Spenden anzunehmen und zu verwalten.
8. Sonderbeiträge von selbständig erklärten Abteilungen werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung festgelegt.
9. Der Einzug der Beiträge (Mitgliedsbeitrag und Sonderbeitrag) obliegt dem Stammverein. Er führt die Sonderbeiträge an die jeweiligen Abteilungen ab. Der Mitgliedsbeitrag dient zur Erfüllung aller Verpflichtungen bei Verbänden und Versicherungen.
10. Bis mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eines jeden Jahres haben die selbständigen Abteilungen ihren geprüften Abteilungskassenbericht des Vorjahres zwecks Entlastung der Abteilung dem Vorstand vorzulegen.
11. Bei Auflösung einer für selbständig erklärten Abteilung oder Ausscheiden aus dem jeweiligen Fachverband fällt deren Vermögen dem Stammverein zu.

§ 16 Sportausschuss, Kulturausschuss

1. Der Sportausschuss und der Kulturausschuss unterstützen den Sport- und den Kulturwart.
2. Der Sportausschuss wird durch den Sportwart einberufen und geleitet, der Kulturausschuss vom Kulturwart.
3. Die Aufgabenverteilung wird in dem Geschäftsverteilungsplanes festgelegt.
4. Die jeweilige Zusammensetzung wird vom Vorstand festgelegt.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder für zwei Jahre gewählt. In jedem Jahr scheidet der Kassenprüfer aus, der bereits vor zwei Jahren gewählt wurde. Die Kassenprüfer sind verpflichtet die Kassenführung der Vereinsorgane auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die sofortige Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.
2. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Über die Kassenprüfung und über die Jahresabschlusskontrolle erstatten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 18 Ehrungen

1. Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins oder um die Förderung des Sports oder durch langjährige Mitgliedschaft besonders verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden. Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung.
2. Ehrenmitglieder können nur auf Antrag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt werden.
3. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit. Aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedern können bei gleicher Verfahrensweise die Ehrungen wieder aberkannt werden.
4. Von der Ernennung zum Ehrenmitglied werden die sonstigen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds nicht berührt.
5. Ehrenmitglieder sind vom allgemeinen Beitrag befreit.

§ 19 Satzungsänderung

Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschließen, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung steht. Antragsberechtigt sind der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmen der erschienen Mitglieder sie beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gesamtvermögen an die Gemeinde Lahnu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst vorzugsweise für die Förderung des Sports.
3. Dies gilt nicht für das Vermögen der für selbständig erklärten Abteilungen, soweit sie am Weiterbestehen eines eigenen Vereines interessiert sind und sich dem entsprechenden Fachverband anschließen.
4. Die Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren gilt nicht, wenn der Verein gewaltsam aufgelöst wird. Vielmehr ist in diesem Falle der Aufhebung des Vereins das Vereinsvermögen von der Gemeinde Lahnu solange zu verwalten, bis sich wieder ein Turnverein, der die §§ 1 und 2 dieser Satzung ausdrücklich anerkennt, gründen kann, dem dann das Vermögen von der Gemeinde zu übergeben ist.

§ 21 Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung

*) Damit diese Satzung lesbar bleibt, wurde auf eine männlich/weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

[falls Lastschriftzug in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

2. Als Mitglied des ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person ge-

*) Damit diese Satzung lesbar bleibt, wurde auf eine männlich/weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

speicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 22 Eintragung in das Vereinsregister

Diese geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und soll in dem Vereinsregister geändert werden.

§ 23 Inkrafttreten

1. Diese geänderte Satzung tritt am Tage nach der ordentlichen Mitgliederversammlung am 03. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Mitgliederversammlung am 18. März 2016 beschlossene und geänderte Satzung außer Kraft.
2. Gerichtsstand ist 35578 Wetzlar.

Lahnau, 03. September 2021